

Ornithologische Monatschrift.

Herausgegeben vom

Deutschen Vereine zum Schutze der Vogelwelt e. V.

Begründet unter Redaktion von E. v. Schlechtendal,

fortgesetzt unter Redaktion von W. Thienemann und K. Th. Liebe.

Ordentliche Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag von sechs Mark und erhalten dafür die Monatschrift postfrei (in Deutschland und Oesterreich-Ungarn).

Redigiert von

Dr. Carl R. Hennicke

in Gera (Reuss)

und Prof. Dr. O. Taschenberg.

Das Eintrittsgeld beträgt 1 Mark — Zahlungen werden an den Geschäftsführer des Vereins, Herrn Pastor Jahn in Hohenleuben (Reuss j. L.) erbeten.

Kommissions-Verlag der Creutzschen Verlagsbuchhandlung in Magdeburg.

Ausbleibende Nummern wolle man bei dem Postamt reklamieren.

Adressenänderungen dem Geschäftsführer unter Beifügung von 50 Pf. für die Postüberweisungsgebühr angeben.

Preis des Jahrgangs von 12 Nummern 8 Mark.

■ Nachdruck nur mit Genehmigung gestattet. ■

XXXIII. Jahrgang.

Juni 1908.

Beilage zu No. 6.

Das Vogelschutzgesetz im Reichstage.

Der stenographische Bericht über die Verhandlungen.

145. Sitzung. Mittwoch, den 29. April 1908.

Vizepräsident **Kaempff**: Wir gehen über zum folgenden Gegenstande, Nr. 4 der Tagesordnung:

zweite Beratung des Entwurfes eines Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Vögeln vom 22. März 1888 und zur Einführung des Vogelschutzgesetzes in Helgoland (No. 351 der Drucksachen).

Bericht der XVIII. Kommission (No. 842 der Drucksachen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Fuhrmann.

Als Kommissar ist noch angemeldet der Kaiserliche Regierungsrat Herr Dr. Rörig.

Anträge liegen vor auf No. 853, 863, 872.

Wir kommen zunächst zur Diskussion über Art. 1 § 1.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Fuhrmann, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, wie Sie aus dem schriftlichen Bericht ersehen haben werden, ist die Kommission in wesentlichen Punkten über die Regierungsvorlage hinausgegangen. Während diese nur bestrebt war, das Vogelschutzgesetz von 1888 mit den Bestimmungen der Pariser Konvention in Einklang zu bringen, glaubte die Mehrheit der Kommission einigen der vielen Wünsche Rechnung tragen zu müssen, die seit 20 Jahren immer häufiger und dringender aus weiten Kreisen des deutschen Volkes geäußert worden waren.

Entgegen den Ansichten der verbündeten Regierungen, die diese weitergehenden Wünsche bei einer allgemeinen Revision des Vogelschutzgesetzes erörtert wissen wollten, hielt die Mehrheit der Kommission bei der Ungewissheit darüber, wann eine solche allgemeine Revision zustande kommen würde, es für geboten, die jetzige Gelegenheit zu benutzen, um einige Hauptwünsche zur Erfüllung zu bringen. So hat sich denn die Kommission in ihrer Mehrheit entschlossen, dem hohen Hause in der Hauptsache folgende Abänderung der Regierungsvorlage vorzuschlagen.

Sie schlägt Ihnen vor, den für die Landwirtschaft und den Obstbau nützlichsten Vögeln, den Meisenarten, während des ganzen Jahres den vollen Schutz zu gewähren, jeglichen Fang mit Leine und Schlinge allgemein zu verbieten und in dieses Verbot auch die im übrigen dem Vogelschutzgesetz nicht unterstellten Vögel einzubeziehen, sowie den Schutz dieses Gesetzes auch noch auf eine weitere Reihe zum Teil nützlicher, zum Teil seltener gewordener Vogelarten auszudehnen, deren völliges Aussterben zu befürchten ist. Sie unterbreitet Ihnen als Initiativantrag einen Abänderungsvorschlag zu § 35 der Gewerbeordnung, der den Vogelhandel einer strengeren Kontrolle unterwerfen will, und schlägt Ihnen eine Resolution zu Gunsten eines verstärkten praktischen Vogelschutzes vor.

Meine Herren, das Wichtigste hierunter ist das in einer der genannten Bestimmungen enthaltene Verbot des Dohnenstiogs. Wenn das hohe Haus die Beschlüsse seiner Kommission unter Ablehnung des

Antrags Feldmann und Engelen bestätigen wird, und wenn, woran ich nicht zweifle, die verbündeten Regierungen ihre Zustimmung hierzu nicht versagen werden, dann wird in dem endgültigen Verbot des Krammetsvogelfanges endlich ein Wunsch seine Erfüllung finden, der allmählich schon mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit innerhalb und ausserhalb des hohen Hauses geäußert worden ist.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, die Kommission ist in ihrer Mehrheit zu der Ueberzeugung gekommen, dass, wie das Gesetz von 1888 seinerzeit vorbildlich für die anderen Kulturstaaten war, ebenso das Gesetz in seiner jetzigen Fassung, in seinen Hauptpunkten ein mustergültiges Vorbild für die Gesetzgebung der anderen europäischen Staaten bilden wird. Wenn dieses Gesetz nach den Vorschlägen der Kommission zur Annahme gelangt, wird Deutschland auf dem Gebiete des Vogelschutzes voranmarschieren, und die Kommission gibt sich der Hoffnung hin, dass ganz besonders diejenigen Völker, die die Worte Humanität und Zivilisation ganz besonders gern im Munde führen, vornehmlich England und Italien und die Mittelmeerländer, nach dem Beispiel Deutschlands endlich einen Weg finden werden, um aus diesem Vorgehen Deutschlands einen moralischen Anreiz zu empfinden, dem deutschen Volke endlich auf einem Gebiete zu folgen, das sie bisher glaubten als ihre eigene Domäne ansehen zu müssen: auf dem Gebiete der Humanität, der reinen Menschlichkeit.

Ich bitte Sie namens der Kommission, deren Vorschlägen zu folgen, und kann als Fürsprecher den Herrn Reichskanzler zitieren, der am 15. März an den Bonner Tierschutzverein folgende Worte gerichtet hat. Er sagte:

Die Tiere vor Grausamkeit schützen, heisst nicht nur die Natur lieben, sondern bedeutet eine Aufgabe sittlicher Menschenerziehung. Wer gegen die Tiere roh ist, wird es auch gegen Menschen sein.

Meine Herren, ich möchte nicht schliessen, ohne eines Mannes zu gedenken, auf dessen Erfahrungen und dessen Arbeiten der ganze Vogelschutz beruht, und der in vorbildlicher Weise sein Leben dieser edlen Aufgabe gewidmet hat. Ich glaube der Zustimmung dieses

hohen Hauses sicher zu sein, wenn ich für Herrn Freiherrn v. Berlepsch ein Wort des Dankes sage, für einen Mann, der in unserer heutigen, vielfach nur auf die Erlangung materieller Güter gerichteten Zeit ein Beispiel selbstloser Hingebung an eine rein humane, ideelle Aufgabe gegeben hat, ein Beispiel reiner, edler Menschlichkeit.

(Beifall.)

Vizepräsident **Kaempff**: Meine Herren, zu § 1 des Art. 1 liegen keine Wortmeldungen vor. Ich darf also annehmen — und ich tue es, wenn kein Widerspruch erfolgt —, dass § 1 des Art. 1 angenommen ist.

Zu § 2 liegen ebenfalls keine Wortmeldungen vor; — er ist auch angenommen.

Wir kommen zu § 3. Dazu liegen zwei Anträge vor auf No. 863 der Drucksachen, Dr. Varenhorst, v. Treuenfels, Fuhrmann, Wagner (Württemberg), Dr. Pfeiffer, Dr. Pfundtner, Geck, Behrens:

Der Reichstag wolle beschliessen:

im § 3 Abs. 1 die Worte „bis zum 15. September“ zu ersetzen durch die Worte „bis zum 1. Oktober“, —
und auf No. 898 der Drucksachen, Bindewald-Werner:

Der Reichstag wolle beschliessen:

dem § 3 Abs. 1 folgenden Zusatz zu geben:

Auf den Handel und Transport von in der Gefangenschaft gezüchteten Gimpeln (Dompfaffen) finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Die Diskussion ist eröffnet.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Varenhorst.

Dr. **Varenhorst**, Abgeordneter: Meine Herren, zu dem vorliegenden § 3 haben eine grössere Anzahl von Kollegen und ich uns erlaubt, einen Abänderungsantrag zu stellen, und zwar dahingehend, dass wir die vorgesehene Schutzfrist vom 1. März bis zum 15. September auf den 1. Oktober verlängern möchten. Wir sind von dem Gesichtspunkt ausgegangen, dass das Gesetz unsere heimischen Vögel und Sänger schützen will, solange sie bei uns weilen, daher unseres Schutzes bedürftig sind. Da genügt die in den Kommissionsbeschlüssen vorgesehene Frist bis zum 15. September nicht. Es steht fest auf Grund

ornithologischer Wissenschaft, dass die Sänger — Rotkehlchen u. dgl. mehr — mindestens bis zum 1. Oktober bei uns bleiben, und dass es erforderlich ist, den Schutz des § 3, der das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie das Feilbieten lebender und toter Vögel verbietet, bis auf den 1. Oktober auszudehnen.

Ich bitte Sie, unserem Antrage stattzugeben.

Vizepräsident **Kaempff**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bindewald.

Bindewald, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe zu dem § 3 Abs. 1, welcher lautet:

In der Zeit vom 1. März bis zum 15. September ist das Fangen und die Erlegung von Vögeln sowie der Ankauf, der Verkauf und das Feilbieten, die Vermittelung eines hiernach verbotenen An- und Verkaufs, die Ein-, Aus- und Durchfuhr und der Transport von Vögeln der in Europa einheimischen Arten überhaupt untersagt, —

folgenden Zusatz beantragt:

Auf den Handel und Transport von in der Gefangenschaft gezüchteten Gimpeln (Dompfaffen) finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Ich habe damit einen Antrag wieder aufgegriffen, der bereits, wie aus dem mir vorliegenden Berichte der Kommission hervorgeht, bei der zweiten Beratung des Vogelschutzgesetzes innerhalb der Kommission gestellt war, und aus dem beigegebenen Bericht ersehen wir auch, welche Begründung man dafür in der Kommission gehabt hat. Es ist in der Kommission hervorgehoben worden, dass

das Anlernen von Gimpeln zum Nachpfeifen von Liedern bei frisch eingefangenen Gimpeln nicht möglich sei; es würden hierzu in der Gefangenschaft gezüchtete Dompfaffen genommen. Da diese Zucht in den Händen kleiner Leute, besonders am Vogelsberge, liege und für diese ein lohnender Erwerbszweig sei, sei eine Ausnahmestellung für diese so gezüchteten und dressierten Gimpel wohl berechtigt.

Ich muss vorstehende Ausführungen als durchaus zutreffend nach jeder Richtung hin bezeichnen. Ein eigentlicher Singvogel in dem Sinne

anderer Singvögel ist der Dompfaffe von Hause aus nicht; er wird es erst von dem Zeitpunkte an, wo ihm ein besonderes Liedchen, eine besondere Melodie einstudiert worden ist. Kein Mensch wird einen Dompfaffen kaufen, wenn er nicht eine besondere Weise zu singen vermag, und es ist als erwiesen anzusehen, dass man Dompfaffen, die man frisch eingefangen hat, tatsächlich nicht sofort Lieder einstudieren kann; erst die Vögel, die in der Gefangenschaft zur Welt gekommen sind, eignen sich für die weitere Ausbildung zum Erlernen von Melodien. Es kommen mithin hier andere Gesichtspunkte in Betracht, als gegenüber dem Einfangen sonstiger Singvögel.

Es handelt sich bei dem Dompfaffenfang um das Einfangen der ersten Brut, und es liegt vor Augen, dass an eine Ausrottung dieses Vogels durch die Vogelhändler zunächst nicht zu denken ist. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Forstbeamten den Dompfaffen gefährlicher werden als die Händler, die sich mit dem Abrichten der Dompfaffen befassen. Die Förster lieben den Dompfaffen nicht, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er ein Kernfresser ist. Er nährt sich nicht etwa von Insekten, sondern vorwiegend dadurch, dass er die Saatkörner auffrisst und damit dem Gartenbau und der Forstwirtschaft schädlich ist. Deshalb sind seine eigentlichen Feinde, die ihn verfolgen und auch verfolgt werden, trotz aller Schutzbestimmungen, gerade die Förster, die Forstbeamten. Ich meine, es handelt sich aber auch um eine grosse Anzahl gering bemittelter Leute, die durch diesen Erwerbszweig sich über die allgemein dürftige Erwerbslage ihrer Gegend hinweghelfen können. Sie können durch das Abrichten und den Verkauf von Dompfaffen ihre Lebenshaltung verbessern. Ausserdem verweise ich darauf, dass das Geld aus dem Verkaufe der Dompfaffen vorwiegend von dem Auslande aufgebracht wird. Diese einstudierten Dompfaffen werden meist nach dem Auslande verkauft. Tatsächlich bildet dieses Abrichten und der Verkauf der Dompfaffen eine lohnende Beschäftigung in armen oder wenigstens minder bemittelten Gegenden, in denen wenig Gelegenheit ist, anderweit in der Industrie noch einen Nebenerwerb zu haben. Es trifft das gerade auf den Ostabhang des Vogelsbergs, auf den angrenzenden Kreis Hersfeld und auf das Rhöngebirge zu. Mein Kollege Werner hat aus Niederjossa

ein Schreiben bekommen, in dem die dortigen Vogelhändler, die sich durch das Abrichten von Dompfaffen einen guten Nebenerwerb sichern, die dringende Bitte aussprechen, wir möchten doch die Sache bei der zweiten Lesung im Reichstage noch einmal zur Sprache bringen und an die Gerechtigkeit des hohen Hauses appellieren. Ich glaube, die Kautelen, die das neue Vogelschutzgesetz bietet, gehen soweit, dass von einem Missbrauche dieser Ausnahmebestimmung nicht die Rede sein kann, wenn man diesen geringen Leuten gestattet, nach wie vor Dompfaffen zu fangen und abzurichten; wie gesagt, es handelt sich um solche Vögel, die in der Gefangenschaft gezüchtet werden. Nur solche kommen für die Vogelhändler in Betracht. Ich glaube, die Kautelen des Gesetzes sind derartig, dass Sie diesem unseren Antrage ruhig zustimmen können.

Ich wollte Ihnen diese Bitte unterbreiten und warm ans Herz legen; wenn Sie meinem Wunsche nicht nachkommen, so habe ich wenigstens meine Schuldigkeit getan.

(Bravo! rechts.)

Vizepräsident **Kaempf**: Das Wort hat der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrat, Direktor im Reichsamt des Innern v. Jonquières.

v. Jonquières, Direktor im Reichsamt des Innern, stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrat: Gegen die von dem Herrn Abgeordneten Dr. Varenhorst beantragte Erstreckung der Frist bis zum 1. Oktober sind regierungsseitig Bedenken nicht zu erheben.

Was den Antrag Bindewald anlangt, so möchte ich darauf hinweisen, dass der Handel mit Dompfaffen jedenfalls nur eine lokale Bedeutung hat. Deshalb kann allen Wünschen, die der Herr Vorredner geäußert hat, Rechnung getragen werden auf dem Wege des § 5 Abs. 3, wonach die örtlichen Behörden in die Lage gesetzt sind, Ausnahmen zuzulassen. Im übrigen wird behauptet, dass diese Dompfaffen, die in der Gefangenschaft gezüchtet sind, erst dann in der Lage sind, ihr Lied zu singen, wenn die Schonfrist — am 1. Oktober — abgelaufen ist, und dann steht dem Handel nach dem Gesetze nichts im Wege. Aus diesem Grunde vermag die Regierung die Notwendigkeit einer Sonderbestimmung im Gesetze selber nicht zu erkennen. Dem hat sich auch die Kommission angeschlossen, indem sie einen

entsprechenden Antrag abgelehnt hat. Ich glaube deshalb, dass es nicht nötig ist, auf diesen Antrag einzugehen.

Vizepräsident **Kaempff**: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Abänderungsantrag der Herren Abgeordneten Dr. Varenhorst und Genossen, der dahin geht:

in § 3 Abs. 1 die Worte „bis zum 15. September“ zu ersetzen durch die Worte „bis zum 1. Oktober“;

sodann über den Zusatzantrag Bindewald-Werner auf No. 898 der Drucksachen; sodann über den ganzen § 3, wie er sich nach den beiden Abstimmungen gestaltet haben wird.

Ich bitte also, dass diejenigen Herren sich von ihren Plätzen erheben, die in § 3 Abs. 1 die Worte: „bis zum 15. September“ ersetzen wollen durch die Worte: „bis zum 1. Oktober“.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag auf No. 898 der Drucksachen:

dem § 3 Abs. 1 folgenden Zusatz zu geben:

Auf den Handel und Transport von in der Gefangenschaft gezüchteten Gimpeln (Dompfaffen) finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den § 3, wie er sich nach diesen beiden Abstimmungen gestaltet hat. Ich bitte die Herren, die den § 3 nunmehr so annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu § 5. Wortmeldungen liegen nicht vor; wenn kein Widerspruch erfolgt — und das ist nicht der Fall —, stelle ich fest, dass § 5 in der Fassung der Kommission angenommen ist.

Wir kommen zu § 8. Hier liegen Anträge vor auf No. 853, der der Abgeordneten Feldmann und Genossen:

den § 8 der Regierungsvorlage wiederherzustellen, und auf No. 872 der Drucksachen der des Abgeordneten Engelen:

den § 8 der Kommissionsbeschlüsse in der Fassung anzunehmen, dass die Worte „Schreiadler“ und „Seeadler“ sowie das Wort „jedoch“ und die folgenden Worte bis zum Schluss gestrichen, und die Absätze 2 und 3 des § 8 des abzuändernden Gesetzes in derselben Reihenfolge als Absätze 2 und 3 hinzugefügt werden.

Dazu liegen auch Resolutionen vor auf No. 900 der Drucksachen, die Resolutionen der Abgeordneten Schultz und Genossen und dann die Resolution der Kommission.

Die Diskussion ist eröffnet. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Engelen.

Engelen, Abgeordneter: Meine Herren, durch die Anträge, die Ihnen vorgelegt worden sind, soll versucht werden, in dreifach verschiedener Art Ihre Stellung zu erbitten. Entweder sollen Sie mit dem Beschlusse der Kommission den Krammetsvogelfang im Dohnenstiege überhaupt verbieten, oder Sie sollen mit der Regierungsvorlage und mit dem Antrage Feldmann sich darauf beschränken, nur reichsgesetzlich das Verbot des Krammetsvogelfanges eintreten zu lassen und da, wo der Krammetsvogel ein jagdbares Tier ist, den Krammetsvogelfang landesgesetzlich bestehen zu lassen, oder endlich, wenn Sie meinem Antrage folgen, werden Sie die reichsgesetzliche Zulassung des Krammetsvogelfanges, wie sie bisher gilt, bestehen lassen. Weil die Kommissionsbeschlüsse in die Jagdgesetzgebung der Einzelstaaten eingreifen, habe ich auch noch bei einem anderen Punkte mit meinem Antrage einen Eingriff des Kommissionsbeschlusses zu beseitigen gesucht. Es ist in dem Kommissionsbeschlusse dafür Partei ergriffen, dass der Seeadler und der Schreiadler, Vögel, die nach der preussischen Landesgesetzgebung zu den jagdbaren Tieren gehören, vollständig geschont und der Jagdbarkeit entzogen werden sollen. Ich finde, dass ein Anlass, in diesem Punkte die Jagdgesetzgebung der Einzelstaaten zu ändern, nicht vorliegt. Es ist mir fast so vorgekommen, als ob man in der Kommission

die preussische Bestimmung des Wildschongesetzes übersehen habe. Ich warte wenigstens ab, ob die Begründung, die noch nicht gekommen ist, die Notwendigkeit erweisen kann, diese Vögel der Jagdbarkeit zu entziehen.

Noch mehr aber muss ich betonen, dass der weit erheblichere Eingriff in die Jagdgesetzgebung vieler Einzelstaaten, den Krammetsvogelfang im Dohnenstieg zu verbieten, zu vermeiden ist. Es ist auch, wie die Herren in dem Kommissionsberichte haben lesen können, von der Regierungsseite aus diesem Grunde ausdrücklich Widerspruch erhoben. Besonders aber auch hat seinerzeit der Herr Staatssekretär des Innern angekündigt, es würde voraussichtlich die Zustimmung Preussens zu einem solchen Eingriffe nicht zu erlangen sein.

Ich will darauf hinweisen, dass man mit dem Kommissionsbeschlusse zu § 8 dem Standpunkte Oldenburgs sehr entgegengetreten würde. Oldenburg hat ein Vogelschutzgesetz bereits aus dem Jahre 1873, hat mehrfach im Sinne des Vogelschutzes diese Bestimmungen noch verbessert und hat sich jetzt gerade im Laufe dieses Frühjahres angeschickt, zur Verminderung der Gefahren des Dohnenstiogs für die einheimischen nützlichen Vögel, die Fangzeit zu verkürzen und bestimmte Fangmittel, Laufdohnen, Sprenkel oder Aufschläge, ferner Leimruten, Vogelnetze oder Fangkäfige zu verbieten. Damit gerade hat Oldenburg sanktioniert, dass es den Krammetsvogelfang im Dohnenstieg bestehen lassen will. Also auch dem Bundesstaate Oldenburg wird auf das schärfste entgegengetreten, und ich muss mich wundern, dass von oldenburgischer Regierungsseite weder in den bisherigen Verhandlungen hier im Hause noch in der Kommission der Standpunkt Oldenburgs vertreten ist.

Im übrigen will ich vorwegnehmen, dass ich in meiner Stellungnahme zu diesem Kommissionsbeschlusse nicht alle Fraktionskollegen hinter mir habe.

(Hört! hört! rechts.)

Meine Herren, für die Beibehaltung des Dohnenstiogs spricht ausser der hervorgehobenen Obliegenheit, Eingriffe in die einzelstaatliche Gesetzgebung nach Möglichkeit zu unterlassen, besonders das Bestehen

dieses Dohnenstiogs, indem man Gesetze nicht eher abändern oder aufheben soll, als die Notwendigkeit hierzu erwiesen ist. Für diese Beibehaltung spricht auch das Bestehen des Dohnenstiogs als einer alt-hergebrachten Volkssitte.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Es ist vor allen Dingen mit gutem Grunde betont, dass sowohl die Vögel, wie die Tierwelt überhaupt, Sachen sind, die dem Menschen zum Nutzen dienen, und dass dieser Nutzen auch Nahrung sein kann, brauche ich nicht besonders nachzuweisen.

Des ferneren ist noch hervorzuheben, was auch die „Jäger-Zeitung“, die verteilt worden ist, besonders geltend macht, dass ein erheblicher Nebenerwerb für kleine Leute mit der Ausübung des Dohnenstiogs verbunden ist, und dass dort, wo der Dohnenstieg betrieben wird, die betreffenden Kreise den Verlust dieser Nebeneinnahme sehr zu bedauern haben werden. Ich habe mir aus meinem Wahlkreise, der wesentlich hier in Betracht kommt, mitteilen lassen, welche Personen im Nebenerwerb sich mit Krammetsvogelfang befassen. Es sind mir für denselben Ort genannt worden ein Briefbote, ein Kreisbote, ein Förster, zwei sonst erwerbsunfähige Personen im Alter von 70 Jahren. Damit ist die Zahl dort noch nicht abgeschlossen. Bei der Beratung des Wildschongesetzes im preussischen Abgeordnetenhause hat ein Regierungskommissar dargelegt, dass es sich um 1200000 Stück Krammetsvögel handle, wofür ein Wert von 200000 Mark jährlich in Betracht kommt. Die „Jäger-Zeitung“, die ich erwähnte, gibt an, es sei ein noch viel höherer Betrag. Ich weiss wohl, dass die Gegner daraus herleiten, um so eher müsse der Dohnenstieg beseitigt werden.

Nun habe ich zu betonen, dass der Fang fast ausschliesslich die durchziehenden nordischen Vögel trifft. In dieser Hinsicht nehme ich Bezug auf eine Ausführung der Regierungsseite, die im Kommissionsberichte wiedergegeben ist; es sind nur wenige Sätze. Da heisst es:

Von einem Kommissar wurde auf die praktische Lage des Krammetsvogelfanges hingewiesen. Dieser sei sehr erheblich zurückgegangen, besonders durch den jetzigen späten Anfang des Fanges in Preussen, der durch Polizeiverordnung und seit Erlass des Wildschongesetzes vom Jahre 1904 durch

Beschluss des Bezirksausschusses meist erst vom 1. Oktober ab gestattet werde. Auch wirke fangmindernd, dass nach dem preussischen Wildschongesetz nur dem Jagdberechtigten der Fang erlaubt sei, und dass für den Vogelfang ein Jagdschein gelöst werden müsse, desgleichen andere Bestimmungen des Wildschongesetzes, das manches zum Schutze der Vögel enthalte. Es gestatte nur das Aufstellen hochhängender Dohnen und habe im übrigen nur die Einheitlichkeit des Jagdrechts bezüglich des Krammetsvogelfanges hergestellt. Aus allen fanghemmenden Wirkungen ergebe sich, dass das Fangresultat materiell immer mehr zusammenschumpfe, und der Fang fast ausschliesslich auf die durchziehenden, nordischen Vögel beschränkt werde.

Das ist die tatsächliche Lage, wie sie, glaube ich, zutreffend dargestellt ist, und wir können nur dann die Lage richtig ansehen, wenn wir uns klarmachen, dass der Krammetsvogelfang an der grossen Vogelheerstrasse betrieben wird; ausserhalb dieser grossen Heerstrasse, die diese Vögel ziehen, übt man den Krammetsvogelfang nicht und hat deshalb auch kein Interesse dafür. Nachdem sich aber herausgestellt hat, dass so gut wie ausschliesslich nur Krammetsvögel gefangen werden und nicht auch einheimische Singvogelwelt in erheblicher Zahl, kann man um so mehr diesen Krammetsvogelfang im Dohnenstieg beibehalten.

Es wird bei den Gegnern von der Grausamkeit des Krammetsvogelfanges gesprochen.

(Sehr richtig! rechts.)

Die Todesart, die die meisten der gefangenen Vögel trifft, ist in der Regel eine geschwinde. Dass es dabei auch einmal vorkommt, dass der einzelne Vogel leiden muss, kann nicht bestritten werden. Ebenso wenig kann bestritten werden, dass die Ausübung der Jagd auch anderen jagdbaren Tieren Leiden und Qualen verursacht; denn es ist unzweifelhaft, dass manches Reh tage- und wochenlang mal umherläuft in den grössten Qualen und Schmerzen. Der Krammetsvogelfang soll auch nicht weidmännisch sein. Das mögen die Herren, die das glauben vertreten zu sollen, mit der Jägerzeitung abmachen, die den

Dohnenstieg für weidmännisch erklärt hat. Ich für meine Person bin kein Weidmann und lege darauf keinen besonderen Wert.

Die Jugend werde durch den Dohnenstieg verroht — ist auch ein Punkt, den die Gegner besonders hervorheben. Dabei ist nicht behauptet worden — ich will abwarten, ob es geschieht —, dass durch den Krammetsvogelfang in den Gegenden, wo er betrieben wird, eine Verrohung der Jugend nachweisbar eingetreten sei. Sollte das behauptet werden, so muss ich es auf das entschiedenste bestreiten. Wenn Sie von einer Verrohung der Jugend etwas erfahren wollen, dann gehen Sie doch lieber in die Städte und bleiben Sie vom Lande weg!

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Die Schulen auf dem Lande wirken erziehlich mit besserem Erfolge, dass die Jugend nicht so verroht; in den Städten findet sich mehr Verrohung; dort wird der Einfluss der Schule durch allerlei besondere üble Einflüsse oft mehr oder weniger aufgehoben.

Nun ist behauptet, trotz des Verbotes des Krammetsvogelfanges bleibe doch die Jagd auf die Krammetsvögel erhalten. Meine Herren, das ist doch ein eigentümliches Vorbringen, welches leicht zu widerlegen ist; denn wenn man in Betracht zieht, wie die Vögel kommen und gehen, wie sie nur während einer kurzen Frist jährlich ziehen, wie sie das tun bei Nacht und Nebel, in grossen Scharen, so wird es wohl klar sein, dass man mit Waffen den Krammetsvogel nicht erlegen kann in einer Menge, die irgendwie in Betracht kommt.

Nun soll es ganz untunlich sein, Italiener aufzufordern, der Pariser Konvention beizutreten, solange wir noch den Krammetsvogelfang haben, Italien könne ja einwenden: ihr habt noch den Krammetsvogelfang, wie könnt ihr uns zum Vogelschutz auffordern? Die Italiener werden voraussichtlich, wenn hier dieses Verbot ausgesprochen wird, ganz zufrieden sein mit dem Verbot. Sie bekommen entsprechend Möglichkeit mehr, Krammetsvögel zu fangen; man muss sogar behaupten: das Verbot wird eine Erschwerung des Beitritts zur Konvention; denn wenn man nun die Italiener veranlasst, der Konvention beizutreten, dann werden sie noch mehr Vogelfang lassen müssen. Ich muss aber auch darauf hinweisen: wir haben, obwohl der Dohnenstieg in Geltung war, das Reichsgesetz von 1888 dazu benutzen können, die beigetretenen

Länder für den Abschluss der Konvention zu gewinnen. Warum haben diese beigetretenen Länder Deutschland nicht erwidert: ihr habt den Krammetsvogelfang! Wie könnt ihr uns um Vogelschutz kommen! Sie haben es nicht getan; sie haben mit uns die Konvention abgeschlossen.

Also meine Herren, Sie sehen aus meinen bisherigen Ausführungen, dass sehr viel übertriebener Eifer und auch viel Uebertreibung bei all dem ist, was die Gegner vorbringen. Ich will gar nicht darauf kommen, dass mal eine Situation war, wo die Gegner des Dohnenstiogs in den Verhandlungen das Prädikat „Vogelfreunde“ für sich allein in Anspruch nahmen, als ob diejenigen, die den Dohnenstieg beibehalten wollen, nicht auch Vogelfreunde wären und sein könnten.

Aber ich will den Uebereifer mal betonen, in welchem von den „sogenannten“ Vogelfreunden, diesen Gegnern des Dohnenstiogs, in der Kommission sogar zum Nachteile der Vögel Anträge gestellt worden sind. Nach diesen sollten der Vogelherd und der Gebrauch von Waffen zugelassen sein gegenüber der Vogelwelt. Eine Verschlechterung des bestehenden Gesetzes sollte insoweit eintreten, so dass es da den Freunden des Dohnenstiogs vorbehalten war, zum Schutze der Vögel gegen diese Vogelfreunde einzutreten. Ein grösserer Uebereifer war es noch, als man in der Kommission von derselben Seite beantragte, der Hauseigentümer, der Nutzungsberechtigte solle nicht mehr die Möglichkeit haben, die Schwalbennester an den Gebäuden zu beseitigen; ein Gebäude, an oder in welchem ein Schwalbennest sich befinde, dürfe nicht abgebrochen, nicht verändert werden. Die Schwalben sollten danach aufhören, Sachen zu sein; zu ihren Gunsten sollte ein gesetzliches Servitut entstehen auf Bestehenbleiben ihrer Nester, wenn nicht gar für diese Schwalben-„Personen“ noch Rechte im Grundbuch hätten eingetragen werden müssen.

Ich will auch nicht unterlassen, hinzuweisen auf Ausführungen, die der Herr Kollege Dr. Varenhorst am 10. Januar gemacht hat. Das ist ein rechtes Beispiel für Uebertreibung. Er hat gemeint, sagen zu müssen, „man sollte die Herren“ — natürlich sind das, wie immer, Herren, die diesem hohen Hause nicht angehören, „die den Vogelfang

verteidigen, einmal eine Viertelstunde an einem Bein aufhängen, damit sie es an ihrem eigenen Leibe spüren.“

(Heiterkeit.)

Höflich kann ich das auch nicht einmal finden gegenüber den Leuten, die diesem hohen Hause nicht angehören. Aber der Herr Kollege Dr. Varenhorst hat sich selbst als leidenschaftlichen Jäger bezeichnet. Er wird vielleicht — er mag ein sehr guter Jäger sein — nicht immer jedes einzelne Wild tödlich treffen. Und dennoch bin ich nicht derjenige, der nun meinerseits die Höflichkeit verletzen und ihm sagen möchte: er möge doch auch mal in angeschossenen Zustand kommen, auf dass ihm bekannt würde, wie so einem angeschossenen Tiere zu Mute ist.

(Heiterkeit.)

Herr Dr. Varenhorst hat noch hinzugefügt:

Soll man denn solche armen Tierchen Stunden, Tage und Nächte lang quälen dürfen, um den Gaumen eines Lecker-
mundes nur auf einige Sekunden oder Minuten zu ergötzen?
Da muss uns Deutschen doch die Schamröte ins Gesicht
steigen, wenn wir dieses dulden.

(Sehr richtig! rechts.)

— Es wird da „Sehr richtig!“ gerufen. Aber ich stelle mich in dieser Beziehung auf die Seite des Reichstags von 1888. Der hat keine Schamröte über die Zulassung des Dohnenstiegs empfunden. Auch im preussischen Landtage hat man keine Schamröte gehabt, als man 1904 das Wildschongesetz machte. Und auch der oldenburgische Landtag hat trotz Herrn Dr. Varenhorst keine Schamröte empfunden, als er im Frühjahr dieses Jahres das schon vorerwähnte Gesetz beschloss.

Warum ist man aber so einseitig in der Humanität gegenüber den Vögeln? Es gibt in der Vogelwelt noch manches zu schützen. Man kann beispielsweise an die Gänse denken. Man weiss ja, dass die Gänse so eingesperrt werden, dass sie kaum noch Raum für die Bewegung haben, man führt ihnen gewaltsam das Futter in den Hals, man rupft ihnen bei lebendigem Leibe die Federn ab. Man macht ja auch Hähne zu Kapaunen.

(Grosse Heiterkeit.)

Für eine wahre, bedeutungsvolle und gesunde Humanität an Stelle der sich zeigenden Hypersentimentalität bietet sich ein viel besseres Betätigungsfeld, nicht der Vogelwelt gegenüber, sondern gegenüber den Reichsmitbürgern, ich meine eine Humanität, die schon öfters und besonders in den letzten Wochen vermisst worden ist.

In der vorliegenden Frage möchte ich Sie bitten: stellen Sie sich auf den Standpunkt, den das frühere Gesetz von 1888 eingenommen hat, nehmen Sie meinen Antrag an — dann stellen Sie sich auf den Standpunkt, den Windthorst früher vertreten hat —, oder nehmen Sie eventuell, wenn Sie das nicht wollen, den Antrag Feldmann an!

(Bravo! in der Mitte.)

Vizepräsident **Kaempf**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Feldmann.

Feldmann, Abgeordneter: Meine Herren, zur Begründung des Antrags, den § 8 des Vogelschutzgesetzes von 1888 nach der Regierungsvorlage wiederherzustellen, will ich zunächst darauf hinweisen, dass § 8 sowohl nach der Regierungsvorlage als auch nach den Beschlüssen der Kommission nicht nur den Anforderungen der Konvention entspricht, sondern was die Zahl der zu schützenden Vögel anbetrifft, noch weit darüber hinausgeht. Der § 8 der Kommissionsbeschlüsse geht weiter als die Regierungsvorlage, indem er auch die Bussarde, Gabelweihen und Kernbeisser unter den Vogelschutz stellt. Schon diese Erweiterung des Vogelschutzes erregt mein lebhaftes Bedenken. Denn wenn diese Vogelarten, besonders die Bussarde und die Kernbeisser, die bisher in Jagen und Baumplantagen in grossen Mengen mit Eisen und Gewehr vertilgt worden sind, absoluten Schutz geniessen und sich dann stark vermehren, so ist zu befürchten, dass der Landwirtschaft sowohl wie der Jagd enormer Schaden zugefügt wird.

(Sehr richtig! rechts.)

Doch da es nicht diese Aenderung des § 8 ist, die meinen Antrag veranlasst hat, so will ich nicht näher darauf eingehen, sondern zwei Punkte des § 8 hervorheben, die mich veranlasst haben, diesen Antrag einzubringen. Die Regierungsvorlage ist klar und ohne Widersprüche und greift nicht ein in die Gesetzgebung der Bundesstaaten. Dagegen ist der § 8 nach den Beschlüssen der Kommission nicht klar und hat

Widersprüche. Er sagt unter b: die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die nach Massgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel. Dann stellt er aber unter c Schreiadler, Seeadler, also jagdbare Vögel, unter den Vogelschutz. Was gilt nun, b oder c? Ein Paragraph mit solchen Widersprüchen kann durch den Reichstag nicht zum Gesetz gemacht werden.

Zweitens greift der § 8 nach den Beschlüssen der Kommission ganz erheblich in die Gesetzgebung der Bundesstaaten ein. So hoch ich nun auch das hohe Haus schätze, so halte ich doch als konservativer Mann für besser, die Jagdgesetze den Bundesstaaten zu überlassen. Das Jagdrecht ist ein Recht des Grundeigentums, und darum muss in den Parlamenten, die Jagdgesetze machen, der Grundbesitz genügend vertreten sein, wie es wohl im Herren- und Abgeordneten-hause der Fall ist, nicht aber im Reichstage. Darum ist auch schon in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Abänderung des Vogelschutzgesetzes von 1888 darauf hingewiesen, dass man durch das Reichsgesetz nicht in die Landesgesetze eingreifen soll. Auch die Konvention der europäischen Mächte sagt darum in Art. 8: die Bestimmung der Uebereinkunft soll sich nicht auf das Federwild beziehen, welches nach den Landesgesetzen jagdbar ist. Auch bei den Kommissionsberatungen haben die Vertreter der Regierung wie auch die Mitglieder der Kommission wiederholt darauf hingewiesen, es sei besser, durch Reichsgesetze nicht in die Jagdgesetze der Bundesstaaten einzugreifen. Trotzdem hat die Mehrheit der Kommission durch die Abänderung des Gesetzentwurfs mehrere Paragraphen der Jagdgesetze der Bundesstaaten aufgehoben oder verändert, so den § 1 des preussischen Jagdgesetzes vom 6. Juni 1907, der bestimmt, dass Adler zu den jagdbaren Tieren gehören, und in Verbindung damit den § 39 desselben Gesetzes, der den Adlern keine Schonzeit gewährt. Diesen Bestimmungen gegenüber sagt § 8 nach den Kommissionsbeschlüssen, dass Schreiadler und Seeadler unter das Vogelschutzgesetz fallen, und gibt ihnen die Schonzeit der nützlichen Vögel. Ferner erlaubt § 41 des preussischen Jagdgesetzes den Jagdberechtigten, die Krammetsvögel in hochhängenden Dohnen zu fangen. Der § 3 des hannoverschen Jagdgesetzes erlaubt ausserdem jedem Grundbesitzer, auch den sonst

nicht Jagdberechtigten, auf seinen Grundstücken Krammetsvögel in hochhängenden Dohnen zu fangen. Entgegen diesen Bestimmungen der Landesgesetzgebung verbietet der § 8 des Vogelschutzgesetzes nach den Beschlüssen der Kommission den Schlingenfang und damit den Dohnenstieg überhaupt. Also die §§ 1, 39 und 41 des preussischen Jagdgesetzes und der § 3 des hannoverschen Jagdgesetzes werden durch das Reichsgesetz aufgehoben oder verändert. Auch in die Jagdgesetzgebungen fast aller übrigen 22 Bundesstaaten wird in einer ähnlichen Weise eingegriffen, doch will ich nicht näher darauf eingehen, da es zu weit gehen würde; aber es würde mich sehr freuen, wenn Bundesrat und Reichstag den Beschlüssen der Kommission nicht zustimmen, sondern meinen Antrag annehmen und damit den Regierungsentwurf wiederherstellen würden. Dann bliebe der Landesgesetzgebung ihr verfassungsmässiges Recht, etwaige Uebelstände durch Aenderung der Jagdgesetze abzuändern, wie es jetzt z. B. die Landesgesetzgebung von Elsass-Lothringen getan hat, indem sie die Lerchen aus der Reihe der jagdbaren Vögel gestrichen hat. Es ist immer bedenklich, Eingriffe in bestehende Rechte zu machen, um so bedenklicher aber in diesem Falle, wo es sich um Rechte des kleinen Mannes handelt. Wird der Beschluss der Kommission Gesetz, so bleibt der Krammetsvogel, die Drosselarten jagdbar und dürfen geschossen werden, aber nicht mehr gefangen werden. Dann ist es aber nicht mehr die Jagd des kleinen Mannes; denn für diesen ist es zu teuer und zu zeitraubend.

Ganz besonders trifft dies aber zu für die Provinz Hannover. Sämtlichen Besitzern wird hier ihre kleine bescheidene Jagd genommen. Sie dürfen auf ihrem Grundbesitz den Dohnenstieg üben. Wird der Dohnenstieg verboten, so geht dieses Recht überhaupt verloren; denn sie dürfen nach § 368 des Reichsstrafgesetzes nicht mit Gewehren ausserhalb der öffentlichen Wege gehen, da sie nicht jagdberechtigt sind. Sie können darum keine Krammetsvögel schiessen. Es wird ihnen aber nicht allein das Jagdrecht genommen, sondern der Krammetsvogel ist auch nicht mehr die angenehme Nahrung des kleinen und mittleren Mannes, wie er es bislang in Hannover gewesen ist. Man wird den Vogel nachher für teures Geld vom Auslande zurückkaufen

müssen; das können wohl die oberen Zehntausend, aber nicht die kleinen und mittleren Leute. Meine Herren, ich bin kein Welfe; aber hier möchte ich doch ihren Spruch anführen: Recht muss Recht bleiben, d. h. auf dieses vorliegende Gesetz angewandt: will man den nach Tausenden zählenden hannoverschen kleinen und mittleren Grundbesitzern das Recht nehmen, so tue man es durch die Reichsgesetzgebung, denn solches Nehmen mit Aufbietung der Reichsgesetzgebung verbittert. Hat man bisher in aner kennenswerter Rücksicht das hannoversche Jagdgesetz bei der Landesgesetzgebung geschont, so ist das ja dankbar anzuerkennen; aber man kann es rechtlich nicht verlangen, dass es immer so bleiben müsse, sondern es würde berechtigt sein, ein etwaiges Verbot des Dohnenstiegs in Preussen durch die Landesgesetzgebung auch auf die Provinz Hannover auszudehnen; dann wäre Recht Recht geblieben.

In dem im vorigen Jahre eingeführten preussischen Jagdgesetz ist aus Versehen der Zweck, die Enklaven für die Interessenjagden zu beseitigen, nicht erreicht, und leider entscheidet jetzt das Oberverwaltungsgericht auch für die hannoverschen Jagden entgegen den früheren Entscheidungen, dass sich der Grundsatz: Weg und Gewässer trennen nicht und können deshalb auch nicht verbinden, auch wie bei preussischen Jagden, nur auf die Einzeljagden, nicht auf die Interessenjagden beziehe. Aus diesem Grund ist sowohl für Preussen als für Hannover eine Novelle zum Jagdgesetz dringend erforderlich, und dabei kann ja vielleicht, wenn die gesetzgebenden Körperschaften es wollen, der Dohnenstieg für beide Teile verboten werden. Dies ist der einzige gesetzmässige Weg, der nach dem bisher geübten Rechte zum Ziele führt, und so der einzige Weg, der ohne grosse und berechtigte Erbitterung hervorzurufen, betreten werden kann. Darum bitte ich, meinen Antrag anzunehmen und den § 8 des Regierungsentwurfs wieder herzustellen.

(Bravo!)

Vizepräsident Dr. **Paasche**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr v. Wolff-Metternich.

Freiherr v. **Wolff-Metternich**, Abgeordneter: Meine Herren, von den beiden geehrten Herren Vorrednern, Feldmann und Engelen, ist

der Krammetsvogelfang so eingehend besprochen worden, dass mir nur wenig darüber zu sagen übrig bleibt. Ausserdem ist meine Stellung in dieser Frage aus den früheren Verhandlungen hinlänglich bekannt.

Ich möchte zunächst aber doch einige Worte an unsern verehrten Herrn Berichterstatter richten, der wohl nicht immer nur als Berichterstatter, sondern vielleicht hier und da etwas pro demo gesprochen hat. Er hat geglaubt, hervorheben zu müssen, dass es ein besonderes Werk der Menschlichkeit wäre, wenn wir den Dohnenstieg abschaffen. Ich meine, gerade das Gegenteil ist der Fall; denn durch das Aufheben des Dohnenstiegs werden ja gerade die Menschen geschädigt. Es ist doch ganz zweifellos — und das ist vorhin von den Herren Kollegen Feldmann und Engelen hervorgehoben worden —, dass ein grosser Teil unserer Bevölkerung durch die Aufhebung des Dohnenstiegs in ganz empfindlicher Weise geschädigt wird. Wo bleiben da bei aller Menschlichkeit die Menschen, wenn man nur an die Vögel denkt?

Meine Herren, ich möchte dieses Moment noch ganz besonders betonen. Es ist wirklich keine Uebertreibung: es gibt weite Bezirke bei uns in Deutschland, deren Bewohner erhebliche Vorteile aus dem Fange des Dohnenstiegs erzielen. Es liegen mir hier Briefe vor, die ich verlesen könnte, einer aus der Eifel, wo ein Pfarrer an einen Kollegen aus dem Abgeordnetenhaus schreibt und ihn dringend bittet, er möge doch dafür sorgen, dass der Dohnenstieg in der Eifel nicht verboten würde. Er schreibt dabei, dass in seinem kleinen Dorf eine Summe von etwa 2700 Mark von den Leuten daran jährlich verdient werde.

Es liegen mir ferner vor verschiedene Schreiben aus Oldenburg, auf die ich bei der vorgerückten Stunde nicht im einzelnen eingehen will. Auch daraus geht hervor, dass der Vogelfang der dortigen Bevölkerung beachtenswerte Einkünfte bringt. Es werden Summen genannt, z. B. 700 Mark an einem Tage, ferner in einem Jahre 2000 Mark. Meine Herren, das sind doch Beträge, auf die die kleinen Leute nicht so ohne weiteres und ohne jede Entschädigung verzichten können, und das sollte man ihnen doch nicht nehmen.

Meine Herren, es besteht kein Zweifel: kein Mensch hat auch nur den geringsten Vorteil davon, wenn der Dohnenstieg aufgehoben wird, als höchstens die Ausländer! (Sehr richtig! rechts.)

Die schönen Lieder, die da immer gesungen werden von der Nützlichkeit der Drosseln, sind weit übertrieben. (Sehr richtig! rechts.)

Die Drossel ist ein ziemlich indifferentere Vogel, die uns in grösseren Massen nur auf dem Durchzuge besucht. Sie mag hier und da Insekten auflesen, — ihre Hauptnahrung sind und bleiben Beeren. Zudem ist doch auch noch zu hedenken, dass sie Schaden anrichten. Meine Herren, ich erinnere nur z. B. an die Schwarzdrossel, die jetzt nicht selten abgeschossen werden muss, weil sie sich bei ihrer starken Vermehrung vielfach unangenehm bemerkbar macht. Ich erinnere ferner daran, dass die Drosseln den Forstwirten Schaden dadurch zufügen, dass sie durch ihre Beerennahrung den Samen von solchen Holzarten, die uns im höchsten Grade unerwünscht sind, herumschleppen. Er geht auf in den Schlägen und Verjüngungen. Es entstehen Waldunkräuter, die mit schweren Kosten beseitigt werden müssen. Meine Herren, wenn man das alles erwägt und die Vorgänge in der Natur genau kennt und beobachtet, dann kommt man zu der Ueberzeugung, dass es mit dem vielgepriesenen Nutzen der Drossel wirklich nicht weit her ist. Nutzen bringen sie uns durch ihren Braten, und zwar ganz erheblichen. (Heiterkeit und Zuruf links.)

Der Herr Kollege ruft mir zu: „Daher die Worte!“ Wenn ich das im Sinne hätte, würde ich wahrlich nicht so warm für den Dohnenstieg eintreten. Es liegt mir vor allem anderen daran, den Leuten, die in dieser wirklich intensiven Weise durch das Verbot des Dohnenstiags geschädigt werden, den Verdienst zu erhalten. Ich kann Sie versichern, das ist meine Absicht. Nur darum erwähne ich die Sache. Der Gourmand kann sich in anderer Weise helfen. Wenn er keine Krammetsvögel hat, dann isst er eine Schnepfe oder einen anderen Leckerbissen. Deshalb würde ich kein Wort verlieren.

Auch die andere Legende, dass die Singvögel vermindert würden, ist enorm übertrieben. Jeder, der einigermaßen vertraut ist mit den Vorgängen in der Natur und mit der Vermehrung dieser Vögel, weiss hinlänglich, dass davon gar keine Rede sein kann. Ob der Dohnenstieg weiter besteht oder aufgehoben wird, kein Mensch wird deshalb irgend welche Veränderungen im Vogelleben wahrnehmen können.

Nun, meine Herren, das sind also die Momente! Wahrlich nur

einigen Vogelschützern zuliebe, die Zeitungsartikel schreiben und sonst Stimmung machen, sollen wir den Dohnenstieg aufheben! Ist das ein Grund?! Das Vaterland geht nicht zu Grunde, wenn er weiter besteht!

(Sehr richtig und grosse Heiterkeit.)

— Es bleibt bestehen, Herr Kollege! — Man soll auch nicht die Gepflogenheiten, die seit Jahrhunderten üblich waren, ohne zwingende Veranlassung mit einem Federstrich beseitigen!

Kein Mensch wird — ich wiederhole das noch einmal — auch nur den geringsten Vorteil von einem Verbote des Dohnenstiegs haben; aber grossen Schaden leiden viele! Und, meine Herren, weshalb machen wir denn die ganze Geschichte? Die Pariser Konvention ist doch ein recht lückenhaftes Werk. Diejenigen Länder, von denen gesagt wird, dass sie der Vogelwelt am meisten Schaden zufügen, Italien und die Mittelmeerländer, sind der Konvention gar nicht beigetreten

(sehr richtig! rechts),

Portugal und Griechenland haben sie nicht ratifiziert. Ich habe die Ueberzeugung, meine Herren: wir mögen die schönsten Vogelschutzgesetze machen, wir mögen uns Fesseln anlegen nach allen Richtungen, uns selbst Hände und Füsse binden, dass wir keine Vögel mehr fangen können, — das wird nicht den geringsten Eindruck auf die Italiener machen, sie werden sich ins Fäustchen lachen und nur um so mehr fangen. Unsere deutschen Vogelfänger können dann zusehen, — sie sind die Geschädigten.

(Sehr richtig! rechts.)

Also, meine Herren, ich will schliessen; es ist ja bereits alles gesagt, was gesagt werden konnte. Ich möchte Sie dringend bitten, den Antrag Engelen anzunehmen und, wenn er abgelehnt werden sollte, den Antrag Feldmann und Genossen. Wir sind auch bereit, für die Resolution zu stimmen, wenigstens ein grosser Teil meiner Freunde und speziell auch ich, die uns von dem Herrn Abgeordneten Schultz soeben unterbreitet worden ist.

Meine Herren, ich schliesse mit der dringenden Bitte: treten Sie den früheren Beschlüssen des Reichstages bei, stimmen Sie unseren Anträgen zu und schliessen Sie sich nicht den Kommissionsbeschlüssen

an, sorgen Sie dafür, dass der Dohnenstieg nach wie vor bestehen bleibt, es wird niemandem zum Schaden gereichen.

(Lebhafter Beifall und starker Widerspruch.)

Vizepräsident Dr. **Paasche**: Das Wort hat der Herr' Abgeordnete Dr. Varenhorst.

Dr. **Varenhorst**, Abgeordneter: Meine Herren, es wundert mich, dass nach dem Ergebnis der ersten Lesung und nach den mit grosser Majorität gefassten Kommissionsbeschlüssen und ferner nach der Stellung, welche die gesamte Oeffentlichkeit gerade zur Frage des Krammetsvogelfanges und zur Frage des Vogelschutzes eingenommen hat und noch einnimmt, hier noch mehrere Redner auftreten, welche glauben, für den Dohnenstieg eine Lanze brechen zu müssen. Es wundert mich allerdings nicht, dass Herr Engelen sich in besonderem Masse des Krammetsvogelfanges annimmt. Ein jeder, der mit den Verhältnissen der Provinz Hannover vertraut ist, weiss, dass gerade der Wahlkreis des Herrn Abgeordneten Engelen, nämlich das Herzogtum Arenberg-Meppen, das Dorado der Schlingensteller ist.

(Grosse Heiterkeit.)

Die Zugvögel, die über die Nordsee kommen und über das flache Ostfriesland fliegen, und dann zu Tausenden und aber Tausenden in die Büsche und Waldungen des Herzogtums Arenberg-Meppen fallen, werden von klein und gross gefangen und fallen zu Tausenden der Schlinge zum Opfer. Wenn der Herr Abgeordnete Engeln in seinen Wahlkreis kommt, mögen ihm ja dampfende Schüsseln mit Krammetsvögeln entgegengehalten werden

(grosse Heiterkeit),

und es mag ihm der schmackhafte Krammetsvogel auch ganz gut bekommen.

(Wiederholte Heiterkeit.)

Darum wundere ich mich auch gar nicht darüber, dass er sich hier des Dohnenstiegs in so lebhafter Weise angenommen hat. Aber die Sache hat doch eine ernstere Seite. Zunächst stelle ich fest, dass dem Dohnenstieg eine grosse Anzahl unserer Singvögel zum Opfer fällt.

(Sehr richtig! und Widerspruch.)

Meine Herren, ich habe das bei der ersten Lesung durch Zahlen nach-

gewiesen, ich will das hier nicht wiederholen; wenn Sie ein Interesse daran haben, dann lesen Sie es bitte doch nach. Ich habe nachgewiesen, dass 80 bis 90 Prozent der gefangenen Vögel keine Krammetsvögel sind.

(Hört! hört! und Widerspruch.)

Namentlich ist es die Singdrossel, die in erster Linie gefangen wird, der herrlichste Vogel unserer Wälder, der selbst das Herz des eingefleischtesten Städters erweicht und höher schlagen lässt, wenn er sein Lied vom hohen Baume erschallen lässt. Es steht ferner fest, dass dem Drosselfang und Dohnenstieg Grasmücken, Rotkehlchen und andere Singvögel in erheblicher Zahl zum Opfer fallen.

(Sehr richtig! und Widerspruch.)

Was aber die Hauptsache ist: der ganze Dohnenstieg ist eine mittelalterliche Roheit.

(Oh! oh! — Sehr richtig! — Heiterkeit.)

Der Dohnenstieg ist mit den Grundsätzen der Kultur und mit den Grundsätzen der Humanität gar nicht zu vereinbaren.

(Oh! oh! — Lebhaftes Sehr richtig! — Wiederholtes Oh! oh! — Zuruf.)

Meine Herren, es wird immer der Vergleich mit der Jagd herangezogen. Früher hat der Herr Abgeordnete v. Wolff-Metternich behauptet, man schlachtet doch auch Schweine.

(Zuruf: Sehr richtig! — Grosse Heiterkeit.)

Aber dass man Schweine an den Beinen aufhängt und tagelang zappeln lässt, das duldet unsere Polizei nicht, da schreitet sie ein. Wie ist es aber beim Krammetsvogel? Mindestens 10 bis 20 Prozent der Vögel fangen sich tatsächlich mit den Beinen, an den Ständern, da hängen dann die Vögel tage- und nächtelang an den Dohnen, brechen das Bein, hängen an den Sehnen und gehen schliesslich elendiglich zu Grunde. Hier kann auch der Vergleich mit der Jagd nicht herangezogen werden. Die Jagd, die Schiessjagd auf Wild muss ausgeübt werden; denn wenn man dieses nicht abschiess, frisst es dem Landwirt die Ohren vom Kopf.

(Grosse Heiterkeit.)

Wir müssen also die Jagd auf Hirsche, Rehe und Hasen ausüben, schon aus Notwehr; ganz anders verhält es sich mit der Drossel und dem

Krammetsvogel. Es liegt gar kein Grund vor, dass wir unsere heimischen Vögel einigen Leckermäulern zuliebe

(grosse Heiterkeit — Sehr richtig!)

und einigen Vogelfängern im Wahlkreise des Herrn Freiherrn v. Wolff-Metternich zuliebe vernichten und unsere Wälder verwüsten, indem wir unsere besten Sänger uns wegfangen lassen. Wir kommen nie zu einem vernünftigen Vogelschutz, wenn nicht auf internationaler Grundlage

(Sehr richtig!),

und dazu können wir nur kommen, wenn wir, zu denen die Vögel auf ihrem Zuge aus dem Norden zunächst gelangen, bahnbrechend vorgehen. Die Tierquälerei der Italiener beruht darauf, dass sie den Vogelfang ausüben, denn der Vogelfang verroht. Wir wollen mit gutem Beispiel vorangehen. Das will die Majorität des Reichstags, wie die Abstimmung erweisen wird.

(Zurufe: Abwarten!)

Ich möchte Sie bitten: lassen Sie die kleinen Gesichtspunkte fallen, dass der Krammetsvogel gut schmeckt, dass er eine Einnahmequelle für einzelne wenige Lente ist.

(Zuruf: Jedes Jahr $\frac{1}{2}$ Million!)

Ich möchte bezüglich des Wahlkreises des Herrn Engelen, der sich besonders des Krammetsvogelfanges angenommen hat, ein Stimmungsbild verlesen, welches aus Meppen stammt. Da heisst es:

Meppen. (Kulturbild.) Der Krammetsvogelfang erreichte erst in voriger Woche seinen Höhepunkt. Grosse Züge Weinvögel trafen ein. Nächtliche Nebel und starke Abkühlung trieben die Tiere zur Ruhe in die Gebüsch, wo überall die verderbenbringenden Dohnen aufgestellt sind. Welche Mengen in voriger Woche eingebracht wurden, ersah man an dem plötzlichen Preissturze (10—12 Pfennig). Einzelne Fänger konnten ihre Beute kaum an den Mann bringen. Man erzählt, dass ein berufsmässiger Dohnensteller an 5000 Vögel gefangen habe. Der Landrat hat Anweisungen für die Fänger veröffentlicht, in denen geboten wird, die Schlingen so zu stellen, dass wenigstens nicht kleinere

Nutzvögel mitgefangen werden. Trotzdem verenden alljährlich Hunderte unserer kleinen Singvögel in den Schlingen. Grossen Aerger verursachte in diesem Jahre der Uebelstand, dass oft ein Drittel der gefangenen Vögel angefressen war. Füchse, Marder, wildernde Hauskatzen, Raubvögel, Häher, wollten den Herrn der Schöpfung in dem Vertilgungswerk unterstützen.

(Hört! hört!)

Das ist die Auffassung der Herren, die die richtige Ansicht vertreten, und die Schilderung eines Kulturbildes, wie es in dem Wahlkreis Arenberg-Meppen und auch sonst in der Provinz Hannover zu finden ist. Der richtige Weidmann beschirmt und schützt sein Wild. Wer die weidmännische Jagd unterstützen will, der wird die Schiessjagd auf Krammetsvögel gestatten, aber dem grausamen Dohnenstiege den Garaus machen als einer mittelalterlichen Roheit.

(Lebhafter anhaltender Beifall und Widerspruch.)

Vizepräsident Dr. **Paasche**: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Pfeiffer.

Dr. **Pfeiffer**, Abgeordneter: Meine Herren, es ist eigentlich Interessenkonkurrenz, wenn beim Vogelschutz für die Katze gesprochen wird

(Heiterkeit),

und mir scheint das der Fall gewesen zu sein von seiten der Herren, die für den Dohnenstiege eintreten. Ich habe bereits bei der ersten Lesung des Gesetzes namens einer grossen Anzahl meiner politischen Freunde hier erklären können, dass wir der Anschauung sind, der Dohnenstiege müsse im Deutschen Reich aufgehoben werden.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Ich habe das heute hier zu wiederholen. Länger über die Materie das hohe Haus noch zu unterhalten, halte ich in Anbetracht der vielen Worte, die bereits gewechselt sind, nicht mehr für nötig.

Ich wollte ein paar Worte sprechen zu der Resolution, die Sie in dem Kommissionsberichte finden:

Der Reichstag wolle beschliessen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im Bundesrate den

Einzelstaaten die Anregung zu geben, regelmässige Merkblätter über den Vogelschutz, besonders durch Schongehäge, Nistkästen und Winterfütterung in den Schulen und durch die Presse zu verbreiten.

Wir haben, nachdem dieses Gesetz auf Grundlage der Pariser Konvention aufgebaut ist, die erfreuliche Genugtuung, dass wir unter allen Kulturstaaten das beste und umfassendste Vogelschutzgesetz haben, und es ist dringend zu wünschen, dass durch die neuen Bestimmungen im Vogelschutzgesetz der Vogelschutz ausgiebig gefördert und besorgt wird. Allerdings alles werden wir auf gesetzlichem Wege nicht erreichen können, denn in so und so vielen Dingen können wir kein Gesetz machen. Gegen die Schädigung der Vogelwelt durch die Elektrizität, Telephon und Telegraph, die Russ- und Rauchplage in Industriegegenden, ferner gegen die kolossale Schädigung der Vogelwelt durch die Anwendung künstlicher Düngemittel in der Landwirtschaft werden wir auf gesetzlichem Wege nicht einschreiten können, und wir können auf einem anderen Gebiete, das wichtig ist für den Vogelschutz, gesetzlich nicht tätig sein, weil es leider im Reichstage nicht angängig ist, ein Gesetz zu machen gegen die Ausstattungsposse der modernen Damenhüte. Es besteht da allerdings die erfreuliche Tatsache, dass es besser wird, dass die verrückte Mode, über die schon der Aesthetiker Vischer in Tübingen sehr lustsame Ergötzlichkeiten vor mehr als dreissig Jahren geschrieben hat, mehr und mehr zurückgeht, denn es wird aus Paris gemeldet, dass man jetzt Tomaten auf die Damenhüte setzt.

(Heiterkeit.)

Wenn eine Zeitung geschrieben hat, von der Tomate zur Kartoffel sei es nicht mehr weit, so glaube ich das nicht, schon im Hinblick auf die Bedeutung der Kartoffel als des sprichwörtlichen Intelligenzmessers.

(Heiterkeit.)

Es ist nur zu wünschen, dass die Aufklärungsarbeit, die sich wiederum in der Presse an die Beratung unseres Gesetzes anheften wird, mithilft, auf dem Gebiete der Damenmode etwas Wandel zu schaffen.

Wenn in dieser Resolution, die die einstimmige Zustimmung der Kommission gefunden hat, beantragt ist, dass verschiedene Merkblätter

herausgegeben werden sollen, und ich genauer bezeichnet habe, in welcher Art ich mir das denke, so habe ich geglaubt, die Resolution deswegen einbringen zu sollen, weil die gesetzlichen Bestimmungen nicht alles erreichen können, wenn sie nicht fortwährend dem Publikum wieder in die Erinnerung gerufen werden, und dass wir hier bei der Jugend in erster Linie anfangen müssen, den Kindern in der Schule die Liebe zu unserer Vogelwelt ins Herz zu pflanzen. Damit glaube ich, ist das hohe Haus allseitig einverstanden. Es sind erfreulicherweise derartige aufklärende Bestrebungen seitens der Regierung zu verzeichnen. So hat zuerst, soweit ich überblicken kann, das Ministerium der öffentlichen Arbeiten in Preussen schon 1902 eine Verordnung herausgegeben betreffend den Schutz der heimischen Vogelwelt, besonders durch Anpflanzen von Obstbäumen, Nisthecken usw. auf dem Bahngelände. Weiter ist die ganz vortreffliche Publikation hervorzuheben, die uns als Anlage zu dem Gesetzentwurfe seinerzeit vorgelegt worden ist:

Anleitung zur Ausübung des Schutzes der heimischen Vogelwelt. Veröffentlicht im Auftrage des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin, Frühjahr 1905.

Die bayrische Regierung, das Ministerium des Innern, ist vor wenigen Tagen erst mit solchen Entschliessungen über den Vogelschutz in die Öffentlichkeit getreten, es ist eine ganze Anzahl von Tierschutzvereinen, vor allem die ornithologische Gesellschaft in Bayern mit solchen Merkblättern hervorgetreten; aber wir dürfen nicht den Vereinen, Weinbauschulen und -Versuchsstationen die Initiative überlassen, die bisher an diesen Dingen sich beteiligt haben, sondern es ist notwendig, dass es von Regierungsseite aus geschieht. Nachdem seitens des Herrn Regierungsvertreters in der Kommission erklärt worden ist, dass Bedenken dieser meiner Resolution nicht entgegenstehen, kann ich hier das hohe Haus nur bitten, die Vogelschutzbestrebungen auch praktisch dadurch zu fördern, dass es möglichst einstimmig dieser Resolution seine Zustimmung gibt.

(Bravo! in der Mitte.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schultz.

Schultz, Abgeordneter: Meine Herren, ich muss gestehen, dass

ich nicht ohne ein Gefühl der Befangenheit vor Sie hintrete. Mein Kollege und engerer Parteifreund Dr. Varenhorst hat es hier soeben als ein Zeichen mittelalterlicher Roheit erklärt, wenn man für den Fortbestand des Dohnenstiogs eintritt. Ich muss mich vorstellen als einen Mann, der sich dieser Gesinnung schuldig macht. Ich bin nur glücklich, dass dieser Zwist nicht bloss in meiner Partei, sondern auch in anderen Parteien sich findet, dass überall die Anschauungen geteilt sind. Vom Block keine Spur mehr!

(Heiterkeit.)

Ich spreche zu der Resolution auf No. 900 und will mich auf den Standpunkt derjenigen Herren stellen, die meiner Ansicht nach die Majorität des Hauses zu bilden scheinen, die davon ausgehen: dem Fange der Drosseln mit Schlingen muss ein Ende gemacht werden. Da möchte ich an Sie noch, soweit Sie zweifelhaft sein sollten, doch einmal das dringende Ersuchen richten, zu erwägen, ob das gut ist, dass wir in Deutschland allein vorangehen. Das ist die Frage, und die wird in der Resolution auf No. 900, die ich mir erlaubt habe Ihnen zu unterbreiten, verneint. Wir bitten Sie deshalb zugleich um die Annahme des Antrages Feldmann. Was wird geschehen, wenn wir heute den Fang der Drossel in der bisherigen Weise in Deutschland aufheben? Dann fliegt sie über unser Land hinweg und wird in einer Menge von zwei Millionen in Italien und anderen Mittelmeerländern gegriffen werden! Dort wird man sich den Braten gut schmecken lassen, und wenn man noch etwas übrig behält, so werden wir es zu teuren Preisen zurückkaufen müssen!

(Sehr richtig!)

Wir werden diese Tiere, die in den südlichen Ländern mindestens ebenso grausam gefangen werden, wie bisher hier für teures Geld zurückkaufen müssen; den Förstern und manchen kleinen Leuten bei uns wird der nicht unwesentliche Verdienst aus dem Fange der Drossel entgehen, und wir werden noch teures Geld ausgeben müssen, um uns ihren Genuss zu verschaffen, ohne eine wirkliche Besserung dieser Zustände beim Fange herbeigeführt zu haben! Es ist die alte Geschichte: Deutschland geht in allen Dingen voran, schmeisst alles fort, um nachher zu erleben, dass die anderen nicht nachfolgen. Ich

erinnere nur an die Abschaffung der Exportprämien für Zucker. Da haben die verbündeten Regierungen und der Reichstag in seiner Mehrheit auch erwartet, dass die anderen Länder uns nachfolgen würden. Das ist ihnen aber gar nicht eingefallen, und wir haben die Exportprämie hübsch wieder einführen müssen, um etwas zu erreichen. So wird es voraussichtlich auch hier gehen: wir werden den Dohnenstiege abschaffen, um ihn dann, wenn alle Krammetsvögel in Italien gefangen werden, wieder einführen zu müssen!

Ich glaube auch nicht, dass die Sache so schlimm ist, wie sie hier dargestellt wird. Es kommen da viele Uebertreibungen bei den Schilderungen des Dohnenstiegefanges vor, und solange wir Hasen, Rehe und Rebhühner auf der Jagd erlegen, werden die Roheiten, die beim Dohnenstiege vorkommen, noch lange nicht die schlimmsten sein. Aber die Tierschutzvereine haben durch starke Uebertreibungen hier die Stimmung so beeinflusst, dass ein Kampf dagegen keinen Erfolg verspricht. Unter dem Mantel der Sentimentalität tritt man für die Krammetsvögel ein, ohne ihnen wirklich zu helfen, ob sie in Italien oder hier ihr Leben einbüßen, wird den Vögeln egal sein, und manchem bedürftigen Manne wird ein lohnender Verdienst entzogen. Man wird schliesslich noch Menschenschutzvereine gegen die schädlichen Wirkungen solcher Uebertreibungen gründen müssen.

Ich möchte Sie, soweit Sie noch zweifelhaft sind, dringend ersuchen, zu überlegen, ob es richtig ist, in Deutschland wieder mit dieser Konzession voranzugehen und zu warten, dass die anderen nachkommen. Da werden wir bis ans Ende der Welt warten können! Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Feldmann und auch unseren Antrag, No. 900, in welchem die verbündeten Regierungen ersucht werden, internationale Vereinbarungen über den Schutz der Drossel zu treffen, anzunehmen.

(Beifall und Zischen.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Ahlhorn.

Ahlhorn, Abgeordneter: Meine Herren, ich habe nicht die Absicht gehabt, zu diesem Gesetzentwurf zu sprechen, weil ich es für selbstverständlich hielt, dass man hier im Hause allgemein für das Verbot des Dohnenstiegs eintreten würde. Ich habe mich darin geirrt. Ich

habe nur das Wort genommen, weil die Freunde des Dohnenstiegs, die gesprochen haben, beide auf mein Heimatland Oldenburg verwiesen haben. Der Herr Abgordnete Engelen hat, wenn ich recht gehört habe, gesagt, er wundere sich, dass nicht die Vertreter Oldenburgs gegen eine solche Beschränkung ihres Jagdrechts Einspruch erheben. Bei uns ist allerdings der Dohnenstieg noch gesetzlich erlaubt; aber ich kann Ihnen die Versicherung geben, dass mindestens 80 Prozent der Bevölkerung sich freuen werden, wenn der Dohnenstieg endlich verboten wird.

(Hört! hört!)

Der Krammetsvogel bleibt nach wie vor ein jagdbares Tier. Wenn man ihn aber durchaus erlegen will, mag man ihn schießen; man soll ihn aber nicht auf eine solche grausame Art und Weise ums Leben bringen, wie es bisher geschehen ist.

Der Herr Kollege Wolff-Metternich hat auch auf Oldenburg verwiesen und sich darauf berufen, dass er Briefe aus Oldenburg bekommen habe, in denen er gebeten worden, für die Beibehaltung des Dohnenstiegs einzutreten. Das wundert mich gar nicht. Ich kann ihm auch sagen, obgleich ich die Briefe nicht gesehen habe, woher sie kommen: sie kommen alle aus dem Süden des Oldenburger Landes, aus dem Münsterlande, wo der Dohnenstieg ganz besonders stark betrieben wird, und wo allerdings die Leute daraus einen kleinen Verdienst haben. Aber man muss diesen Verdienst nicht als Reinverdienst ansehen; wenn man dagegen in Rechnung stellen wollte, was wegen des Dohnenstiegs versäumt wird, dann würde sich vielleicht gar kein Plus ergeben. Der Dohnenstieg wird besonders von Kindern betrieben; und das halte ich allerdings für kein besonders günstiges Moment in der Erziehung.

(Sehr richtig! rechts und links.)

Der Herr Kollege Wolff-Metternich hat ferner gesagt: wir erlegten die Krammetsvögel, weil sie einen guten Braten abgeben. Der Braten an dem Krammetsvogel ist sehr klein, und wer sich daran satt essen will, der muss schon einen ganz besonders guten Geldbeutel haben. Der Nutzen ist der geringste an dem Krammetsvogel. Der grösste

Nutzen liegt darin, dass der Krammetsvogel sonst ein durchaus nützlicher Vogel ist und in keiner Beziehung Schaden verursacht.

(Sehr richtig!)

Dann ist bezweifelt worden, dass durch den Dohnenstieg auch andere Vögel ihr Leben verlieren. Nun, ich bin als Junge sehr viel an Dohnenstiegen entlang gegangen und später auch noch als Jäger, und ich kann Ihnen die Versicherung geben: ich sehe noch jedes Jahr in den hängengebliebenen Schlingen viele nützliche Vögel, u. a. Meisen in grosser Zahl

(lebhaft Zustimmung rechts und links);

Sie können sicher sein: eine grosse Zahl von nützlichen Vögeln muss in den nicht beseitigten Schlingen ihr Leben verlieren.

(Sehr richtig! rechts und links.)

Ich stimme überein mit dem Herrn Kollegen Dr. Pfeiffer, der gesagt hat, dass man, wenn man die Singvögel schützen wolle, sich insbesondere auch auf Schule und Haus stützen müsse. Ja, meine Herren, das ist richtig. Mit Gesetzen und Verordnungen allein können wir den Schutz der gefiederten Sänger nicht durchführen. Schule und Haus müssen in erster Linie mithelfen; und ich glaube, wenn immer wieder und eindringlich auf den Nutzen der Vögel hingewiesen wird, werden wir auch schliesslich Erfolge haben, grössere Erfolge als bisher.

Der Herr Abgeordnete Schultz hat sich dann noch in scharfen Worten gegen die Tierschutzvereine gewandt. Ich habe mich ausserordentlich darüber gewundert. Ich meine: die Tierschutzvereine haben sich eine durchaus schöne Aufgabe gestellt.

(Sehr richtig! links.)

Ich wünschte, die Aufgabe, die sie sich gestellt haben, fände immer mehr Freunde und Unterstützung, es sollten sich alle Freunde der Tiere einem Tierschutzverein anschliessen, nicht allein deswegen, um den Nutzen der Tiere dadurch indirekt zu vergrössern, sondern auch um der Tiere willen und der Jugend wegen.

Ich möchte Sie bitten, meine Herren, nehmen Sie die Kommissionsbeschlüsse einstimmig an. Ich glaube, das wird dem Reichstage zu grosser Ehre gereichen.

(Lebhafter Beifall rechts und links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf v. Galen.

Graf v. Galen, Abgeordneter: Nur ein paar Worte. Aber dem Herrn Vorredner muss ich doch widersprechen, da er sich im Namen von 80 Prozent der Oldenburger gegen den Dohnenstieg erklärte. Der südliche Teil Oldenburgs hat, wie er richtig hervorgehoben hat, ein Interesse daran, dass der Dohnenstieg beibehalten wird, und da sind es gerade die Bewohner der armen Heidegegenden, die einen Vorteil vom Dohnenstieg haben. Deswegen glaube ich auch im Interesse meines Wahlkreises, im Interesse des Oldenburger Landes bitten zu sollen, dass man es bei den bisherigen Bestimmungen belässt. Die Verfechter der Kommissionsbeschlüsse, die den Dohnenstieg abschaffen wollen, haben mit ziemlich grosser Uebertreibung gearbeitet

(sehr richtig! in der Mitte und rechts),

während diejenigen, die für die Beibehaltung des Dohnenstiegs eingetreten sind, sachlich gesprochen und die Lage richtig dargestellt haben.

(Sehr richtig! in der Mitte und rechts. — Widerspruch.)

Es handelt sich schliesslich doch darum, ob die Tiere für uns da sind, oder müssen wir in einer Weise, wie das hier gefordert ist, Humanität gegen das Tier beobachten? Ich meine, zunächst Humanität gegen Menschen. Bisher habe ich immer geglaubt, dass „Humanität“ von „homo“, Mensch, hergeleitet werde.

(Au, au! links.)

Ja, wir wollen mit den Tieren menschlich verfahren, sie aber nicht wie Menschen behandeln; die Tiere sind für uns da. Und da weite Gegenden unseres Vaterlandes einen Vorteil vom Dohnenstiege haben, so bitte ich, den Dohnenstieg auch gesetzlich zuzulassen.

(Bravo! in der Mitte.)

Präsident: Ich schliesse die Diskussion.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Fuhrmann, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Herren, der Herr Abgeordnete v. Wolff-Metternich hat mir als Berichterstatter einen Vorwurf machen zu müssen geglaubt, ich hätte, da ich die Beschlüsse der Kommission als der reinen Menschlichkeit entsprechend dem hohen Hause empfohlen habe, pro domo gesprochen und nicht als Bericht-

erstatte der Kommission. Ich weise diesen Vorwurf zurück und konstatiere, dass ich als Berichterstatter im Namen der Mehrheit der Kommission ausgeführt habe, dass gerade aus diesen humanitären Gründen die Mehrheit der Kommission zu ihren Beschlüssen gekommen ist. Ich zitiere als ein Beispiel der Aeusserungen, die seitens der Mehrheit der Kommission gefallen sind, die folgende auf der fünften Seite des Berichts:

Gegenüber einem Kommissionsmitgliede, das davor gewarnt hatte, mit falscher Sentimentalität diese Dinge zu behandeln, wurde von anderer Seite jede Neigung zu einer solchen übertriebenen Sentimentalität in Abrede gestellt. Das Verbot des Schlingenfängens sei ein einfaches Gebot der Menschlichkeit und bedeute, zumal für die Jugend, eine Erziehung zur Menschlichkeit.

Ich kann also meine Worte als Berichterstatter vollkommen aufrecht erhalten und bitte im Namen der Mehrheit der Kommission als deren Berichterstatter, die Beschlüsse der Kommission anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich schlage Ihnen vor, in folgender Weise abzustimmen: zunächst eventuell über den Antrag Engelen unter No. 872 der Drucksachen, welcher gestellt ist zu den Kommissionsbeschlüssen, dann nach dem Ausfall dieser Abstimmung über den § 8 in der Kommissionsfassung. Sollte dieser § 8 in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse abgelehnt werden, so würden wir dann über den Antrag Feldmann auf No. 853 abzustimmen haben, welcher den § 8 der Regierungsvorlage wiederherstellen will. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 8 in der Kommissionsfassung den Antrag Engelen auf No. 872 mit annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit; der Paragraph bleibt unverändert.

Ich bitte nunmehr, dass diejenigen Herren, welche den unveränderten § 8 in der Kommissionsfassung annehmen wollen, sich erheben.

(Geschicht.)

Das ist die grosse Mehrheit. (Bravo!)

Damit ist der Antrag Feldmann erledigt.

Die Resolution auf No. 900 der Drucksachen ist mit der Ablehnung des Antrags Feldmann erledigt.

Einleitung zu Art. 1 — angenommen.

Wir kommen zu Art. 2. — Derselbe ist angenommen.

Wir kommen zu Art. 3. Dazu liegt vor ein Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Fuhrmann, No. 894. Der Herr Antragsteller hat seinen Antrag dahin abgeändert, dass an Stelle des 1. Juli 1908 der 1. September 1908 gestellt werden soll.

Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Fuhrmann hat das Wort als Abgeordneter.

Fuhrmann, Abgeordneter: Meine Herren, ich schlage Ihnen vor, das Gesetz am 1. September d. J. in Kraft treten zu lassen, und zwar habe ich einen so kurz liegenden Zeitraum deshalb gewählt, weil, nachdem das deutsche Volk so lange Jahre auf ein Vogelschutzgesetz gewartet hat, es möglichst früh in den Genuss dieses Gesetzes kommen soll. Ich habe den 1. September und nicht, wie ich zuerst vorgeschlagen habe, den 1. Juli gewählt, um dem Vogelhandel Zeit zu geben, mit seinen Beständen an Vögeln zu räumen. Ich habe aber andererseits deshalb den 1. September angenommen, um dem Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Wolff-Metternich Gelegenheit zu geben, diejenigen Krammetsvögel, die er diesen Herbst noch essen will, selbst mit der Flinte zu schiessen.

(Bravo! — Abgeordneter Freiherr v. Wolff-Metternich: Sehr freundlich!
— Heiterkeit.)

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Meine Herren, ich bitte, dass diejenigen Herren, welche den Art. 3 mit dem abgeänderten Antrag Fuhrmann annehmen wollen, sich von ihren Plätzen erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit: Art. 3 ist angenommen.

Ich konstatiere, dass Einleitung und Ueberschrift — ebenfalls angenommen sind.

152. Sitzung, Donnerstag, den 7. Mai 1908.

Wir kommen zu No. 18 der Tagesordnung:

dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 und zur Einführung des Vogelschutzgesetzes in Helgoland (No. 351, 842 der Drucksachen).

Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Beratung
No. 902 der Drucksachen.

Anträge No. 971, 972.

Ich eröffne die Generaldiskussion — und schliesse sie, da sich niemand zum Wort gemeldet hat.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein, und zwar zunächst über Art. 1 § 1. — Keine Wortmeldung und kein Widerspruch; § 1 ist angenommen.

§ 2. — Ebenfalls angenommen.

§ 3. — Kein Widerspruch; ebenfalls angenommen.

§ 5. — Kein Widerspruch; angenommen.

§ 8. Hierzu liegt ein Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Wolff-Metternich auf No. 971 der Drucksachen vor:

Der Reichstag wolle beschliessen:

in dem § 8 des Beschlusses zweiter Beratung die Worte „Schreiadler“ und „Seeadler“ und nach dem Worte „unter“ den Buchstaben b zu streichen.

Wortmeldungen liegen nicht vor; wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Wolff-Metternich zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Wir kommen zur Abstimmung über den unveränderten § 8 nach den Beschlüssen zweiter Beratung. Ich bitte die Herren, die den § 8 unverändert in der Fassung der zweiten Beratung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; § 8 ist unverändert angenommen.

Einleitung zu Art. 1. — Angenommen.

Wir kommen zu Art. 2. — Keine Wortmeldung und kein Widerspruch; Art. 2 ist angenommen.

Wir kommen zu Art. 3. Hier liegt der Antrag auf No. 972 der Drucksachen vor, gestellt von den Herren Abgeordneten v. Maltzan und Freiherrn zu Wartenberg und Penzlin:

Der Reichstag wolle (für den Fall der Ablehnung des Antrags des Abgeordneten Freiherrn v. Wolff-Metternich — No. 971 der Drucksachen —) beschliessen:

im Art. 3 Abs. 1 hinter die Worte „in Kraft“ zu setzen:

mit Ausnahme des in § 8 Ziffer c festgesetzten Verbots des Fangens mittels Schlingen. Dieses Verbot tritt erst dann durch Kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit, wenn sich Italien der Pariser Konvention zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel vom 19. März 1902 angeschlossen hat.

(Grosse Unruhe.)

Meine Herren, ich bitte um Ruhe!

Es liegt dann der Antrag vor, über diesen Antrag v. Maltzan auf No. 972 der Drucksachen namentlich abzustimmen. Der Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Unterstützung durch 50 Mitglieder des Hauses. Ich bitte die Herren, die den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung genügt. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte die Herren Abgeordneten, ihre Plätze einzunehmen, da es sonst nicht möglich ist, die namentliche Abstimmung ordnungsgemäss vorzunehmen.

(Ruf: Zur Geschäftsordnung! — Grosse Unruhe. — Glocke.)

Meine Herren, ich bitte um Ruhe!

Der Herr Abgeordnete v. Strombeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

v. **Strombeck**, Abgeordneter: Herr Präsident, bei der Unruhe im Hause haben viele Mitglieder nicht verstanden, worum es sich bei der namentlichen Abstimmung handelt.

(Sehr wahr!)

Haben Sie die Gewogenheit, das nochmals zu verkünden.

(Erneute grosse Unruhe.)

Vizepräsident **Kaempf**: Meine Herren, ich bitte vor allen Dingen um Ruhe; denn sonst kann ich nicht mitteilen, was verlangt wird.

Ich habe den Herrn Abgeordneten v. Strombeck so verstanden, dass er wünscht, dass ich nochmals verkünde, worüber namentlich abgestimmt wird.

(Sehr richtig!)

Es liegt also zum Art. 3 ein Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Maltzan auf Nr. 972 der Drucksachen vor, lautend:

Der Reichstag wolle (für den Fall der Ablehnung des Antrags des Abgeordneten Freiherrn v. Wolff-Metternich — Nr. 971 der Drucksachen —)

— und dieser Antrag ist abgelehnt worden —
beschliessen:

im Art. 3 Abs. 1 hinter die Worte „in Kraft“ zu setzen:

mit Ausnahme des in § 8 Ziffer c festgesetzten Verbots des Fangens mittels Schlingen. Dieses Verbot tritt erst dann durch Kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit, wenn sich Italien der Pariser Konvention zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel vom 19. März 1902 angeschlossen hat.

Ueber diesen Antrag ist ein Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt worden; der Antrag auf namentliche Abstimmung ist unterstützt.

Wir kommen nunmehr zur namentlichen Abstimmung über den Antrag des Freiherrn v. Maltzan auf Nr. 972 der Drucksachen.

Ich bitte die Herren Abgeordneten, Platz zu nehmen. Die namentliche Abstimmung erfolgt.

Diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Maltzan annehmen wollen, bitte ich, eine Karte mit „Ja“ — und diejenigen, welche dies nicht wollen, eine Karte mit „Nein“ abzugeben.

Ich bitte die Herren Schriftführer, die Karten einzusammeln.

(Geschieht.)

Diejenigen Herren, welche noch nicht abgestimmt haben, bitte ich, sich hierher zu bemühen und ihre Karte abzugeben. (Pause.)

Die Abstimmung ist abgeschlossen.

(Das Ergebnis wird ermittelt.)

Meine Herren, das vorläufige Resultat der Abstimmung ist folgendes: es sind abgegeben 296 Stimmkarten: der Stimme enthalten haben sich 3, mit Nein haben gestimmt 225, mit Ja 68. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Maltzan auf No. 972 der Drucksachen ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über Art. 3 in der Fassung der zweiten Beratung. Ich bitte die Herren, welche den Art. 3 in der Fassung der zweiten Beratung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; der Artikel ist angenommen.

Wir kommen zur Einleitung und Ueberschrift. Wortmeldungen liegen nicht vor, Widerspruch wird nicht erhoben, — Einleitung und Ueberschrift sind angenommen.

Wir kommen zur GesamtAbstimmung. Ich bitte die Herren, welche den Gesetzentwurf in der GesamtAbstimmung annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Kommissionsantrag auf Nr. 842 der Drucksachen:

die eingegangenen Petitionen durch die Beschlussfassung über die Vorlage für erledigt zu erklären.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, ist das Haus diesem Antrage der Kommission beigetreten.

Literatur-Uebersicht.

O. Kleinschmidt, *Emberiza cia forma nova?* (Falco 1907. Seite 104.)

Ein Pärchen *Emb. cia* vom Rhein, die auffallend von griechischen Vögeln sich unterscheiden.

Freiherr v. Besserer, Flussregulierung und Vogelwelt. (Monatshefte des Allg. Deutsch. Jagdsch.-Ver. XII. S. 379.)

Weist an dem Beispiele der Isar nach, dass durch die Flussregulierung zunächst die Gegend, dann die Tierwelt Schaden leidet.

Hugo Otto, Was lehren Dohlenstiege und Vogelherd in wissenschaftlicher Beziehung. (Deutsche Jägerzeitung, Seite 44.)

Infolge der mangelhaften naturwissenschaftlichen Ausbildung mancher Forstbeamten so gut wie nichts.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatsschrift](#)

Jahr/Year: 1908

Band/Volume: [33](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Das Vogelschutzgesetz im Reichstage. 317-355](#)